MOTORSEGLER CLUB BERLIN e.V.

Satzung des Motorsegler-Club Berlin e.V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Motorsegler-Club Berlin e.V. hat seinen Sitz in Berlin. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Charlottenburg eingetragen. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

Der Zweck des Vereins ist die Ausübung des Segel-, Motorsegel- und Motorflugsports, insbesondere: Ausbildung und Weiterbildung der Mitglieder im Flugsport, Förderung des Leistungsflugsports, Teilnahme an Wettbewerben und Förderung der Jugendarbeit, auch im Hinblick auf Völkerfreundschaft und -verständigung.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Club verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung durch die Förderung des Luftsports. Etwaige Gewinne dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile oder sonstige Zuwendungen aus Mitteln des Clubs. Die Mitglieder haben bei Ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Clubs keine Ansprüche auf das Clubvermögen. Der Club darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Clubs fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglied kann jedermann werden. Jugendliche Mitglieder bedürfen der Zustimmung der Erziehungsberechtigten. Eine Mitgliedschaft ist als ordentliches oder als außerordentliches Mitglied möglich. Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person werden, um sich aktiv am Flugsport zu beteiligen. Außerordentliches Mitglied können natürliche und juristische Personen werden. Eine außerordentliche Mitgliedschaft ist in Form einer passiven, fördernden oder Ehrenmitgliedschaft möglich. Die Bewerbung in den Club ist beim Vorstand schriftlich einzureichen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft beginnt jedoch frühestens nach vollständiger Zahlung des gemäß §6 beschlossenen ersten Beitrags. Ist nach zweimaliger Mahnung die Zahlung nicht vollständig erfolgt, ist die Bewerbung abgelehnt. Die Mitgliedschaft endet durch: Austrittserklärung mit dreimonatiger Frist zum Jahresende, Tod oder Verlust der Geschäftsfähigkeit, Streichung, wenn das Mitglied nach zweimaliger Mahnung und Androhung der Streichung seinen Zahlungsverpflichtungen nicht vollständig nachgekommen ist, Ausschluss wegen Schädigung des Ansehens des Clubs oder schwerer Verstöße gegen die Satzung. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Der Beschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied schriftlich bekanntzumachen. Gegen diesen Beschluss steht dem Mitglied das Recht einer ersten Berufung an den Vorstand zu. Die erste Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Sollte dann keine Einigung gefunden werden, steht dem Mitglied das Recht einer zweiten Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die zweite Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Entscheidung des Vorstandes über die erste Berufung beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Sowohl vor der Entscheidung über den Ausschluss als auch vor den Entscheidungen über die Berufungen muss dem Mitglied die Möglichkeit zur Rechtfertigung gegeben sein. Bis zur endgültigen Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen die Mitgliedsrechte.

§ 5 Rechte und Pflichten

Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung an. Ordentliche und außerordentliche Mitglieder haben das Recht an allen Maßnahmen und Veranstaltungen des Clubs teilzunehmen. Darüber hinaus haben ordentliche Mitglieder Stimmrecht sowie aktives und mit Vollendung des 18. Lebensjahres auch passives Wahlrecht in den Mitgliederversammlungen. Die Mitglieder sind verpflichtet, die gemäß §6 beschlossenen Beiträge und Umlagen zu bezahlen. Diese können für Mitglieder, die unverschuldet in Not geraten sind, auf Vorstandsbeschluss gestundet oder für die Zeit der Notlage teilweise oder ganz erlassen werden. Die Mitglieder haben die Pflicht an der Durchführung der Aufgaben und Verwirklichung der Vereinsziele mitzuwirken. Sie haben alles zu unterlassen, was dem Ansehen des Clubs abträglich sein könnte. Die Mitglieder sind verpflichtet, eine Enthaftungserklärung zu unterzeichnen, die Ansprüche gegen den Club, seinen Vorstand und seine Dachverbände, die über die Deckungssummen der vom Club abgeschlossenen Versicherungen hinausgehen, ausschließt.

§ 6 Mitgliederversammlungen

Die Mitgliederhauptversammlung ist das oberste Organ des Clubs. Sie findet im ersten Vierteljahr des Geschäftsjahres statt. Die Einberufung geschieht schriftlich durch den geschäftsführenden Vorstand unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Frist von vier Wochen. Mit der Einberufung kann bestimmt werden, dass Mitglieder auch ohne Anwesenheit am Versammlungsort im Wege der elektronischen Kommunikation an der Versammlung teilnehmen und andere Mitgliederrechte ausüben können (hybride Versammlung). Der Vorstand kann die Mitgliederversammlung auch als virtuelle Versammlung einberufen, an der Mitglieder ohne Anwesenheit am Versammlungsort im Wege der elektronischen Kommunikation teilnehmen und ihre anderen Mitgliederrechte ausüben können. Wird eine hybride oder virtuelle Versammlung einberufen, so muss bei der Berufung auch angegeben werden, wie die Mitglieder ihre Rechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können. Die Mitgliederhauptversammlung entscheidet über: Entlastung und Neuwahl des Vorstandes, Haushaltsvoranschlag, Beiträge und Umlagen, Satzungsänderungen, Auflösung des Clubs. Die Versammlung bestimmt je zwei Protokollführer und Stimmenzähler. Das Protokoll der Mitgliederhauptversammlung wird von den Protokollführern unterschrieben und dem Vorstand vorgelegt. Anträge zur Tagesordnung sind dem Vorstand 14 Tage vor der Versammlung schriftlich zuzuleiten. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, sofern diese Satzung nicht eine andere Stimmenmehrheit vorschreibt. Dringlichkeitsanträge, die nach der Frist zur Vorlage beim Vorstand vorgelegt werden, bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen. Eine ordentlich einberufene Mitgliederhauptversammlung ist unabhängig von der Anzahl der teilnehmenden Mitglieder beschlussfähig. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können jederzeit vom geschäftsführenden Vorstand einberufen werden. Sie müssen einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert, oder wenn die Einberufung von mindestens 1/4 aller stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim Vorstand beantragt wird. Im übrigen gelten die Regelungen der Mitgliederhauptversammlung analog.

§ 7 Geschäftsführender Vorstand

Dem geschäftsführenden Vorstand (kurz: Vorstand) gehören an: der Vorsitzende, der Geschäftsführer, der Schatzmeister. Der Vorsitzende wird von der Mitgliederhauptversammlung für zwei Jahre gewählt. Er benennt die übrigen Mitglieder des Vorstandes, die von der Mitgliederhauptversammlung bestätigt werden müssen. Sollte ein Vorstandsmitglied von seinem Posten zurücktreten, scheidet es erst dann endgültig aus dem Vorstand aus, wenn innerhalb einer Rücktrittsfrist von drei Monaten im Rahmen einer Mitgliederversammlung eine Ersatzwahl bzw. eine Ersatzbestätigung durchgeführt worden ist. Das neue Mitglied des Vorstandes bleibt danach im Amt bis zum Ende der Wahlperiode der anderen, früher gewählten Mitglieder des Vorstandes. Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören insbesondere: Führung der laufenden Vereinsgeschäfte, Erstellung des Geschäftsberichtes, Erstellung des Kassenberichtes, Erstellung des Haushaltes, Vor- und Nachbereitung der Mitgliederversammlungen. Zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten den Club nach außen. Im Innenverhältnis entscheidet der Vorstand gemeinsam mit dem erweiterten Vorstand. Die Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn mindestens drei Mitglieder des geschäftsführenden und/oder erweiterten Vorstandes, davon mindestens zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes, anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der teilnehmenden stimmberechtigten Mitglieder des geschäftsführenden und/oder erweiterten Vorstandes gefasst. Die Zusammenfassung von zwei oder mehreren Vorstandsposten in Personalunion ist unzulässig. Die Beschlüsse des Vorstandes sind in einem Protokoll festzuhalten. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands haben Anspruch auf Ersatz der nachgewiesenen tatsächlichen Auslagen für ihre Vorstandstätigkeit. Sie erhalten darüber hinaus eine pauschale

Aufwandsentschädigung bis zur Höhe der in § 3 Nr. 26a EStG geregelten Ehrenamtspauschale (derzeit Euro 840,00 jährlich).

§ 8 Erweiterter Vorstand

Dem erweiterten Vorstand können angehören: der Ausbildungsleiter, der technische Leiter, der Jugendleiter, die Vertreter der Fluggruppen, die Beisitzer, die bei Bedarf besondere Aufgaben übernehmen können. Die Mitglieder des erweiterten Vorstandes werden mit Ausnahme des Jugendleiters vom Vorstand in ihr Amt berufen. Der Jugendleiter wird von den Mitgliedern, die das 27. Lebensjahr noch nicht beendet haben, auf der Mitgliederhauptversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Mitglieder des erweiterten Vorstandes können mit einer Rücktrittsfrist von drei Monaten zurücktreten, oder - mit Ausnahme des Jugendleiters - durch den Vorstand von ihrem Amt entbunden werden. Der erweiterte Vorstand unterstützt den Vorstand bei der Durchführung der Vorstandsaufgaben und der Verwirklichung der Vereinsziele. Die Zusammenfassung mehrerer Sachgebiete in Personalunion ist zulässig. Die Mitglieder des erweiterten Vorstandes sind gegenüber dem Vorstand rechenschaftspflichtig. Sie besitzen Stimmrecht in den gemeinsamen Sitzungen mit dem geschäftsführenden Vorstand. Der erweiterte Vorstand kann sich in Abstimmung mit dem geschäftsführenden Vorstand eine Geschäftsordnung geben. Die Mitglieder des erweiterten Vorstands und alle anderweitig für den Verein - z.B. als Ausbilder, Fluglehrer oder Techniker - tätige Personen haben Anspruch auf Ersatz der nachgewiesenen tatsächlichen Auslagen für ihre Vereinsarbeit. Sie erhalten darüber hinaus – abhängig von der konkreten Tätigkeit - eine Übungsleiterpauschale i.S.d. § 3 Nr. 26 EStG oder Ehrenamtspauschale i.S.d. § 3 Nr. 26a EStG. Die Vergütung darf die gesetzlich vorgesehenen Höchstbeträge nicht überschreiten (Übungsleiterpauschale derzeit max. Euro 3.000,00, Ehrenamtspauschale derzeit max. Euro 840,00 jährlich).

§ 9 Rechnungsprüfer

Die Mitgliederhauptversammlung wählt für jedes Geschäftsjahr einen Rechnungsprüfer und dessen Stellvertreter. Die Rechnungsprüfer prüfen die gesamte Buchführung, auch die der Fluggruppen gemäß §10, insbesondere den Jahresabschluss und den Haushaltsvoranschlag und erstatten der Mitgliederhauptversammlung Bericht. Die Rechnungsprüfer dürfen auch zwischenzeitlich Prüfungen vornehmen.

§ 10 Fluggruppen

Die Mitglieder können untereinander Fluggruppen bilden, die für Ihren Bereich besondere Regelungen über Anschaffung und Nutzung des Fluggerätes, Verteilung der finanziellen Belastungen usw. treffen. Die Fluggruppen bilden finanziell voneinander unabhängige Abteilungen des Clubs. Die Mitglieder der Fluggruppen sind verpflichtet, alle aus Ihren Gruppenaktivitäten resultierenden Belastungen selbst zu tragen. Bei fluggruppeninternen Angelegenheiten, die Auswirkungen auf den gesamten Verein haben können, sind die Fluggruppen verpflichtet, den Vorstand zu informieren. Jede Fluggruppe entsendet je einen von Ihnen gewählten Vertreter in den erweiterten Vorstand.

§ 11 Satzungsänderungen

Die Satzung kann nur durch Beschluss einer Mitgliederversammlung geändert werden, wenn 2/3 der teilnehmenden stimmberechtigten Mitglieder zustimmen. Satzungsänderungen sind als gesonderter Tagesordnungspunkt in die Tagesordnung aufzunehmen. Dringlichkeitsanträge zu Satzungsänderungen sind unzulässig. Der Vorstand ist ermächtigt, ohne vorherigen Beschluss der Mitgliederversammlung redaktionelle Anpassungen oder Änderungen an der Satzung vorzunehmen, soweit diese vom Finanzamt oder Registergericht gefordert werden. Die aufgrund dieser Ermächtigung vorgenommenen Satzungsänderungen sind von der nächsten Mitgliederversammlung zu genehmigen.

§ 12 Auflösung des Clubs

Die Auflösung des Clubs kann nur von zwei aufeinanderfolgenden Mitgliederversammlungen beschlossen werden. Zwischen ihnen muss ein Zeitraum von mindestens einem und höchstens drei Monaten liegen. Die Auflösung muss als Tagesordnungspunkt mit der Einladung zur Mitgliederversammlung bekanntgegeben werden. Für die Auflösung ist in beiden Mitgliederversammlungen eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen erforderlich. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des Luftsports (Förderung des Sports i.S.d. § 52 Abs. 2 Nr. 21 AO). Beschlüsse über die künftige Verwendung bedürfen der Zustimmung des zuständigen Finanzamtes.

Berlin, den 15.09.2024 Der Vorstand

Wir versichern die Richtigkeit und Vollständigkeit der Satzung gemäß § 71 Abs. 1 Satz 4 BGB.

Berlin, den 3. Dezember 2024

Franziska Just

Marcus Kühl